

Vertragsbedingungen ALL-IN-WARTUNGSVERTRÄGE (AGB AI 10-2015)

1. Gegenstand dieses Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Instandhaltung der im Vertragsformular genannten Maschine(n) des Käufers, in folgend beschriebenem Umfang, durch Servicepersonal des Verkäufers.
- 1.2 Inspektion und vorbeugende Wartung in Intervallen, gemäß Wartungsvertrag. Wobei folgende Einzelarbeiten vom Verkäufer vorgenommen werden:
- Optische Kontrolle der Maschine(n) auf Beschädigungen und Verschleiß mit Funktionskontrolle der Gesamtfunktion
 - Detaillierte Überprüfung der mechanischen Teile auf Beschädigung und Verschleiß
 - Detaillierte Überprüfen der elektrischen Stromkreise einschließlich Sicherheitsvorrichtungen auf Funktion und Zuverlässigkeit
 - Überprüfen und Korrektur der Grundeinstellungen
 - Ölen und Fetten der Maschine(n) nach Plan
 - Probelauf nach Durchführung der vorgenannten Arbeiten
 - Mündlicher Bericht des Personals des Verkäufers an den Käufer über den Zustand der Maschine(n) und Kurzdocumentation dieser Aussagen im C.P. Bourg-Servicebericht
- 1.3 Die mit der Inspektion und Wartung anfallenden Reise- und Personalkosten des Verkäufers gemäß 1.2 sind Bestandteil dieses Vertrages und im Gesamtpreis dieses Wartungsvertrages enthalten.
- 1.4 Beseitigung aller Funktionsstörungen und Funktionsmängeln an der Maschine(n), die im Laufe der Vertragslaufzeit offensichtlich werden, einschließlich aller hierfür erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile, Reinigungs- und Pflegemitteln und einschließlich der hierfür anfallenden Reise- und Personalkosten des Verkäufers, sofern:
- die Maschine(n) vom Käufer gemäß den Betriebs- und Wartungsvorschriften des Verkäufers sachgemäß bedient oder gepflegt wurde(n),
 - erkennbare Funktionsstörungen und Funktionsmängeln dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich detailliert mitgeteilt wurden,
 - keine technisch relevanten Eingriffe (z.B. Umbauten, Veränderungen usw.) von nicht ausdrücklich vom Verkäufer autorisierten Personen an der(n) Maschine(n) vorgenommen wurden,
 - die Maschine(n) nicht durch technische Eingriffe, äußere Gewalteinflüsse, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (wie z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Unfälle, Gebäude mängel, usw.) oder unsachgemäßen Gebrauch oder Vorsatz sowie Fahrlässigkeit durch den Käufer beschädigt ist/sind,
 - der Vertragsgegenstand nicht Dritten überlassen oder weiterveräußert wird oder von seinem ursprünglichen Aufstellungsort entfernt wird,
 - der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 3 dieser Vertragsbedingungen rechtzeitig erfüllt.
- 1.5 Ausgenommen vom Vertrag sind Schleifen oder Tausch von Schneidmessern, Einweisungen für neues Bedienpersonal, Reparaturen auf Grund von Schäden wegen Bedienerfehler und Schäden, die durch die Verarbeitung von Aufträgen außerhalb der Spezifikation entstanden sind, sowie Serviceeinsätze, die notwendig werden auf Grund von Änderungen der Druckerkonfiguration oder auf Grund von Updates der Druckersoftware. In diesen Fällen wird nach Aufwand zu den aktuell gültigen Konditionen abgerechnet.
- 1.6 Der Käufer erhält im Rahmen des All-In-Wartungsvertrages einen Rabatt von 10% auf Verbrauchsmaterialien und Dienstleistungen. Basis sind die jeweils gültigen Listenpreise des Verkäufers.
- 1.7 Im Rahmen des All-In-Wartungs-Vertrages hat der Käufer Anspruch auf Software-Aktualisierungen seiner Maschine(n). Diese werden, soweit verfügbar und erforderlich, während der geplanten Wartungen durchgeführt. Außerdem hat der Käufer einen Anspruch auf die Nutzung des Hotline Service.

2. Wartungsdurchführung

- 2.1 Die Wartungsleistungen werden während der üblichen Arbeitszeit - Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr – des Verkäufers erbracht. Der Zeitpunkt der Wartungsbesuche steht im Ermessen des Verkäufers und wird vorher dem Käufer telefonisch avisiert. Soweit der Käufer verlangt, dass Wartungsleistungen außerhalb der vorgenannten Arbeitszeit erbracht werden, werden diese Leistungen mit einem Aufschlag von 50 % auf die anfallenden Personalkosten des Verkäufers berechnet.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet die Maschine(n) rechtzeitig zum avisierten Wartungstermin betriebsbereit dem Verkäufer zur Durchführung der vorgenannten Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, einschließlich betriebsüblichen Verbrauchs-, Betriebs- und Hilfsstoffen sowie Bedienpersonal, die im Zuge der Inspektions- und Wartungsarbeiten erforderlich sind. Geschieht dies nicht oder mit Verzögerung, so ist der Verkäufer berechtigt die anfallenden Wartezeiten, ggf. auch die anfallenden Mehrkosten für Reise- und Personalkosten seines Personals dem Käufer zu den jeweils gültigen Listenpreise des Verkäufers für Dienstleistungen und Reisekosten zu berechnen.

3. Preise/Zahlungen

- 3.1 Die Preise beziehen sich auf Ein-, Zwei- oder Dreischichtbetrieb sowie Heavy Duty, je nachdem welche Einzelfestlegung im entsprechenden Ankreuzfeld auf der Vorderseite bei Vertragsabschluss getroffen wurde. Sollte sich der festgelegte Schichtbetrieb im Laufe der Vertragsdauer (für länger als drei Monate p.a.) ändern, so ist der Käufer verpflichtet, dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Je zusätzlicher oder reduzierter Schicht (für länger als drei Monate p.a.) ändern sich die Wartungsintervalle und der genannte Preis erhöht oder vermindert sich jeweils im linearen Verhältnis zur Anzahl der tatsächlichen Inspektions- und Wartungseinsätze des Verkäufers.
- 3.2 Die Preise beziehen sich auf jährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungen im Voraus, je nachdem welche Einzelfestlegung im entsprechenden Ankreuzfeld auf der Vorderseite getroffen wurde.
- 3.3 Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zusätzlich berechnet.
- 3.4 Die Wartungsrechnungen sind nach Erhalt sofort ohne jeden Abzug fällig.
- 3.5 Der Verkäufer ist berechtigt den Jahreswartungspreis nach Ablauf von jeweils 12 Monaten um bis zu 4,8 % der Vertragssumme ohne Ankündigung zu erhöhen. Überschreitet diese Erhöhung 4,8 % der Vertragssumme, so wird der Verkäufer diese Erhöhung 3 Monate vor Beginn des neuen Vertragsjahres ankündigen. Sollte der Käufer dieser Erhöhung nicht zustimmen, ist er berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Vertragsjahres zu kündigen. Unterbleibt diese Kündigung, so gelten die neuen Preise als vereinbart.

4. Haftung und Gewährleistung

- 4.1 Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Maschine(n) auch nach Durchführung der Wartungen ständig unterbrechungsfrei betrieben werden können.
- 4.2 Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder der unerlaubten Handlung) haftet der Verkäufer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Der Verkäufer haftet unter diesem Vertrag nicht für Folgeschäden und mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Produktionsverluste und Unterbrechungen, Verluste von Geschäften, Geschäftsmöglichkeiten, Kundenverbindungen usw.).

5. Austausch von Maschinen/Durchführung durch Dritte

- 5.1 Werden Maschinen, die Gegenstand dieses Wartungsvertrages sind, durch vom Verkäufer gelieferte ersetzt oder erweitert, so treten die neuen und/oder erweiterten an die Stelle der bisherigen. Preisdifferenzen für hierdurch veränderte Wartungsumfänge werden wertmäßig anteilig nachbelastet und/oder vergütet.
- 5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, die Leistungen gemäß den Bedingungen dieses Vertrages durch qualifizierte Dritte durchführen und berechnen zu lassen.

6. Verlängerung des Vertrages/Kündigung

- 6.1 Nach seinem Ablauf verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mindestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 6.2 Der Verkäufer kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,
- wenn es sich ergibt, dass die Maschine(n) vom Käufer nicht gemäß den Betriebs- und Wartungsvorschriften des Verkäufers sachgemäß bedient oder gepflegt wurde und trotz einer schriftlichen Mahnung des Verkäufers weiterhin nicht sachgemäß behandelt wird,
 - wenn technische relevante Eingriffe (z.B. Umbauten, Veränderungen usw.) von nicht ausdrücklich vom Verkäufer autorisierten Personen an der Maschine(n) vorgenommen werden und trotz einer schriftlichen Mahnung des Verkäufers nicht unterbleiben und/oder rückgängig gemacht werden,
 - wenn die Maschine(n) durch technische Eingriffe, höhere Gewalt, unsachgemäßen Gebrauch oder Vorsatz durch den Käufer erheblich beschädigt ist/sind,
 - wenn der Vertragsgegenstand Dritten überlassen oder weiterveräußert wird oder von seinem ursprünglichen Aufstellungsort entfernt wird,
 - wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 3 dieser Vertragsbedingungen nicht erfüllt und trotz einer schriftlichen Mahnung des Verkäufers mit Zahlungen länger als 30 Tage im Verzug ist.

Die vertragliche Gebühr wird in diesem Fall nur zurückgewährt, falls und soweit der Käufer nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die anteilige vertragliche Gebühr für die weggefahrene Restlaufzeit des Vertrages.

- 6.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Regelungen bezüglich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.
- 7.3 Erfüllungsort ist 72336 Balingen
- 7.4 Gerichtsstand ist 72336 Balingen
- 7.5 Sofern vorstehend nichts anderes ausdrücklich und im Einzelfall vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Angebots-, Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers auch für diesen Vertrag. Vorstehende Geschäftsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft, damit werden alle früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers aufgehoben.